



Firma
CITYCOM AG
Industriestr. 5
97239 Aub

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
30.06.2006

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
21-3614.00-207/06
Frau Eberlein

Telefon (09 31) 380-1207
Telefax (09 31) 380-2207
Zi.-Nr. 204
helga.eberlein@reg-ufr.bayern.de

Datum
04.07.2006

StVZO und StVO;

Antrag der Fa. CityCom AG, Aub, auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO sowie einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für 30 dreirädrige Kraftfahrzeuge (Elektromobile)

Anlage: 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A.

1. Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025) wird hiermit für die 30 dreirädrigen Kraftfahrzeuge:

Amtliches Kennzeichen: ist nachzutragen!
Hersteller: Citycom AG
Typ: City EL
Fahrz.-Ident.-Nrn.: W09S0524051C18561 bis W09S0524051C18590
Zahl der Achsen: 2

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
Hö = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
Z = Zeller Straße 43d
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

eine Ausnahmegenehmigung von folgenden Vorschriften der StVZO erteilt:

- § 35a** - Die Verankerungen der Sicherheitsgurte sind nicht nach der Richtlinie 97/24/EG geprüft.
- § 35b Abs. 2** - Das Sichtfeld ist geringfügig eingeschränkt.
- § 38a** - Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung (Lenkschloss mit eingebauter Schaltung) ist nicht hinreichend wirksam.

2. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen und Auflagen erteilt. Sie ist gültig für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

3. Dieser Bescheid wird mit folgenden **Auflagen** und **Bedingungen** verbunden:

3.1 **Bedingung:**

Sobald für den in Ziffer 1 genannten Fahrzeugtyp eine Allgemeine Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt worden ist, erlischt diese Genehmigung für nachfolgende Zulassungen.

3.2 **Auflagen:**

3.2.1 Dem jeweiligen Fahrzeughalter ist eine Kopie dieser Genehmigung auszuhändigen.

3.2.2 Für das Fahrzeug muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, welche die genehmigten Abweichungen mit einschließt.

3.2.3 Die Ausnahmegenehmigung ist der Zulassungsstelle zum Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

3.2.4 Diese Ausnahmegenehmigung ist übertragbar und gilt, soweit es sich um fahrzeugspezifische Abweichungen handelt, für den jeweiligen Fahrzeughalter.

Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bedingungen wird als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

...

B.

1. Aufgrund der Nummer VII.6. der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO wird hiermit für die v.g. 30 dreirädrige Kraftfahrzeuge eine allgemeine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt.
2. Diese allgemeine Dauererlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie gilt für den in Nr. A. 2. dieses Bescheides genannten Zeitraum und örtlichen Geltungsbereich.
3. Für die Dauererlaubnis sind weiter folgende **Auflagen** zu beachten:
 - 3.1 Der Antragsteller ist weiter zu verpflichten,
 - a) die durch den Transport entstandenen Schäden den Straßenbaubehörden anzuzeigen und für die Instandsetzung aufzukommen,
 - b) den Freistaat Bayern und die Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter, die mittelbar oder unmittelbar durch den Transport entstehen, freizustellen und
 - c) auf Ansprüche zu verzichten, die er daraus herleiten könnte, dass der Ausbau und die Beschilderung der benutzten Straßen den besonderen Anforderungen des Transportes nicht gerecht werden.
 - 3.2 Der Antragsteller hat vor Beginn des Transports zu prüfen, ob der Fahrtweg für die Aufnahme des Transports unter Berücksichtigung des Straßenzustandes, der Breite und Führung der Straßen, der vorhandenen Brücken, Unterführungen und Bahnübergänge, von Verkehrsbeschränkungen einschließlich Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen geeignet ist.

Bei Nichtbeachtung der v.g. Auflagen kann die Dauererlaubnis widerrufen werden.

C.

Für diesen Bescheid wird

- zu Abschnitt A. eine Gebühr in Höhe von	900,- € (30 x 30,- €) und
- zu Abschnitt B. eine Gebühr in Höhe von	450,- € (30 x 15,- €)
zusammen	1350,- €

...

nach den Gebührennummern 255 und 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 GebOST) festgesetzt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 26.06.1970 (BGBl I S. 865).

Eberlein

Eberlein

